

1983

Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1983

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 83	Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV) ..... neu: 9501-37; 9501-33	1145

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1151
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1151

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

## Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV)

Vom 16. August 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen Absatz 1 zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist und Absatz 4 diese Absatzbezeichnung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) erhalten hat, und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) – insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern – wird verordnet:

### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in der anliegenden, von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossenen Fassung \*) auf der Bundeswasserstraße Rhein anzuwenden.

### Artikel 2

#### Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind, soweit in den Absätzen 3

bis 6 nichts anderes bestimmt ist, die Wasser- und Schifffahrdirektionen West und Südwest als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden. Diese können die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrdirektionen West und Südwest werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung abweichende Regelung bis zur Dauer von 3 Jahren zu treffen.

(3) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern im Sinne des § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist der Bundesminister für Verkehr.

(4) Zuständige Behörden im Sinne der § 1.10 Nr. 2, § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, §§ 1.19 und 1.20 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind neben den Wasser- und Schifffahrdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeien der Länder.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind die für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden.

(6) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.07 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind die nach der

\*) Diese Fassung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Rheinschiffs-Untersuchungsordnung, Anlage zur Verordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 359), gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen.

(7) Die zuständige Behörde kann eine Erlaubnis nach der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung befristen, unter Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilen sowie mit Auflagen verbinden; die nachträgliche Aufnahme sowie die Änderung und Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

### Artikel 3

#### Zugelassene Sammelstellen

Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölgesetzes) auch die von den für das Wasser zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes).

### Artikel 4

#### Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sind von der Beachtung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

### Artikel 5

#### Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 Abs. 6 sowie gegen die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 6 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
2. entgegen § 1.02 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
3. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
4. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schifffahrtszeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
5. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, entgegen § 1.15 Nr. 3 Ölrückstände in die Wasserstraße oder entgegen § 1.15 Nr. 6 Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einbringt,

6. entgegen § 1.15 Nr. 5 die Außenhaut eines Fahrzeugs mit Öl anstreicht,
7. entgegen § 1.23 eine besondere Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt,
8. entgegen § 3.48 Nr. 2 von der Bezeichnung nach § 3.48 Nr. 1 Gebrauch macht,
9. entgegen § 4.01 Nr. 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge nicht befindet,
10. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,

11. entgegen § 6.17 Nr. 4 ausreichend Abstand nicht hält oder

12. als Mitglied der Besatzung

- a) entgegen § 1.03 Nr. 1 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt oder
- b) entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Geschwindigkeit den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
2. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 3 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
3. entgegen § 1.19 eine vollziehbare Anweisung von Bediensteten der zuständigen Behörde nicht befolgt,
4. eine vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 nicht beachtet,
5. entgegen § 3.01 Nr. 1 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
6. Lichter gebraucht, die dem § 3.02 nicht entsprechen oder entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
7. entgegen § 3.06 ausgefallene Lichter nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt,
8. der Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,
9. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, schwimmendes Gerät, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage

- a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 1 oder 2, § 3.09 Nr. 1 bis 4, §§ 3.10, 3.11 Nr. 1, § 3.12 Nr. 1, §§ 3.13, 3.14, 3.16, 3.18 oder 3.19,
- b) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 1 bis 5, §§ 3.30 bis 3.32, 3.35, 3.36 oder 12.02 Nr. 5 nicht bezeichnet,
10. entgegen § 4.01 Nr. 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
11. entgegen § 4.01 Nr. 2 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
12. entgegen § 4.01 Nr. 4 oder § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
13. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,
14. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1 eine Anordnung nicht befolgt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Buchstabe A oder B erteilt wird,
15. einer Vorschrift über
- die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 oder § 6.02 a,
  - das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03 bis 6.05, 6.07, 6.08 oder beim Überholen nach den §§ 6.03, 6.09, 6.10 oder 6.11,
  - die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12,
  - das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,
  - das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren einer Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16,
  - das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
  - das Führen, Liegen oder Belassen von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,
  - die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1, § 6.27 oder von Schiffsbrücken nach § 6.26,
  - das Verhalten im Bereich oder beim Durchfahren der Schleusen oder Schleusenvorhöfen nach § 6.28 Nr. 1 bis 8 oder Nr. 11 Satz 2, § 6.28 a Nr. 1, 2 oder 4,
  - das Verhalten oder die Zeichengebung während der Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 oder § 6.33 oder
  - das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.34
- zuwiderhandelt,
16. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
17. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder näher als in § 6.17 Nr. 2 zugelassen heranfährt,
18. entgegen § 6.18 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
19. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,
20. entgegen § 6.22 Nr. 1 vor dem Verbotsszeichen nicht anhält, entgegen § 6.22 Nr. 2 eine Wasserfläche befährt oder entgegen § 6.22 a an den in § 3.27 oder § 3.41 genannten Fahrzeugen vorbeifährt,
21. einer Vorschrift über
- das Verhalten, Wenden, Stillliegen oder Anlegen auf dem kanalisiertem Rhein oder im Bereich der dort gelegenen Kanäle, Schleusen oder Wehre nach § 9.01 Nr. 3 oder 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nr. 5, 6 Satz 1, Nr. 7 oder 8,
  - die geregelte Begegnung nach § 9.02 Nr. 2 bis 5,
  - Beschränkungen der Schifffahrt auf der Strecke Lorch – St. Goar, im Bereich der Moselmündung, bei Duisburg – Ruhrort oder Wesel nach § 9.06,
  - die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.01 Nr. 1, 2 oder 4
- zuwiderhandelt,
22. entgegen § 9.04 in den dort genannten Bereichen auf gleicher Höhe fährt oder
23. die in § 9.09 Nr. 2 auf den Altrheinen zugelassene Fahrgeschwindigkeit überschreitet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Schiffsführer
- entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
  - entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 oder 4 eine Anweisung des Führers des Verbandes oder der Zusammenstellung nicht befolgt,
  - entgegen § 1.06 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
  - ein Fahrzeug führt,
    - das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 13.02 Satz 2 zu tief eintaucht,
    - dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
    - das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
    - dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür fachlich, geistig

- oder körperlich nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
- e) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h, k, l oder § 8.15 Buchstabe a eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
  - f) an Bord dessen sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22 Nr. 3, nicht befindet,
  - g) an dem entgegen § 2.01 oder § 2.02 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,
  - h) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind oder
  - i) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
5. entgegen § 1.10 Nr. 2 eine der Urkunden nach § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h, k oder l nicht vorlegt,
  6. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
  7. ein Fahrzeug führt, bei dem entgegen § 1.12 Nr. 2 der aufgehobte Anker unter den Boden oder den Kiel reicht,
  8. entgegen § 1.12 Nr. 3 oder 4, § 1.13 Nr. 2 oder 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 3 oder entgegen § 8.14 Nr. 8 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
  9. entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet, wenn eine Sperrung des Fahrwassers droht,
  10. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
  11. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Wahrschau sorgt,
  12. entgegen § 1.18 Nr. 1 oder 2 die Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
  13. entgegen § 1.20 den Bediensteten der zuständigen Behörde das Anbordkommen nicht erleichtert,
  14. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführt,
  15. ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
  16. einer Vorschrift des § 3.03 über Flaggen und Tafeln oder des § 3.04 über Zylinder, Bälle und Kegel zuwiderhandelt,
  17. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, schwimmendes Gerät, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage oder Fischereigeräte
    - a) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1 oder 2, §§ 3.21, 3.23, 3.25, 3.26, 3.27 Nr. 1 oder 2, § 3.28 oder
    - b) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.37, 3.40, 3.41 Nr. 1 oder 2 oder § 3.42 nicht bezeichnet,
  18. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
  19. entgegen § 4.06 Radar benutzt,
  20. einer Vorschrift über
    - a) die Zusammenstellung von Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen nach § 6.21 oder § 8.11 oder die Begehbarkeit von Schubverbänden nach § 8.09,
    - b) die Zeichengebung beim Stilliegen bei unsichtigem Wetter nach § 6.31 Nr. 1 oder 2,
    - c) die Fahrt mit Radar nach § 6.32 Nr. 2 bis 6,
    - d) das Stilliegen, Ankern oder Festmachen nach den §§ 7.01 bis 7.07 Nr. 1,
    - e) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08,
    - f) das Mitführen von anderen Fahrzeugen als Schubleichtern in einem Schubverband nach § 8.03,
    - g) die Kupplungen der Schubverbände nach § 8.06 Nr. 3,
    - h) Sprechfunk auf Fahrzeugen, Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen nach den §§ 4.05, 8.07, 8.13 oder über Sprechverbindungen nach § 8.08,
    - i) die Verständigung zwischen Fahrzeugen eines Schleppverbandes nach § 8.12,
    - k) die Nachtschiffahrt auf der Strecke Bingen–St. Goar nach § 9.07 Satz 1,
    - l) die Schifffahrt bei Niedrigwasser nach § 10.02 Satz 1 oder
    - m) die Höchstabmessungen der Schubverbände nach § 11.02 Nr. 1 bis 3 oder anderer Fahrzeugzusammenstellungen nach § 11.03 zuwiderhandelt,
  21. entgegen § 8.01 ein über 110 m langes Fahrzeug führt,
  22. entgegen § 8.02 Nr. 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,
  23. entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
  24. entgegen § 8.04 Satz 1 einen Schubverband mit einem Trägerschiffsleichter an der Spitze führt,
  25. entgegen § 8.05 außerhalb eines Schubverbandes einen Schubleichter fortbewegt,

26. ein Fahrzeug der in § 8.14 Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten Art führt, das mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.14 Nr. 2 nicht ausgerüstet ist,
27. entgegen § 8.14 Nr. 1 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
28. beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals entgegen § 8.14 Nr. 3, 4, 5 oder 7 eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft,
29. einer Vorschrift über das Stilliegen auf den Reeden nach § 9.10 Nr. 2 bis 5 zuwiderhandelt oder
30. entgegen § 8.15 Buchstabe b bis e eine der dort genannten Maßnahmen nicht trifft.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 1.02 Nr. 1 ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper oder entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1.02 ein Sondertransport von einer nicht geeigneten Person geführt wird,
2. entgegen § 1.06 die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt, deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang der zu befahrenden Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlage nicht angepaßt sind,
3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,
  - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 13.02 Satz 2 zu tief eintaucht,
  - b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
  - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
  - d) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h, k, l oder § 8.15 Buchstabe a eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
  - e) an dem entgegen § 2.01 oder § 2.02 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,
  - f) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
  - g) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Ein-senkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
  - h) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
  - i) auf dem ein nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a vorgeschriebenes Schallgerät sich nicht befindet oder
  - k) das entgegen § 8.01 über 110 m lang ist,
4. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen läßt,
5. entgegen § 3.25 Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stilliegen nicht kenntlich macht,
6. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
7. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, das entgegen § 4.06 oder § 6.32 Nr. 2 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,
8. entgegen § 7.08 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß sich auf einem stilliegenden Fahrzeug ständig eine einsatzfähige Wache aufhält,
9. entgegen § 7.08 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen beim Stilliegen unter der Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall rasch eingreifen kann,
10. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 Schlepptätigkeit ausübt,
11. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 Satz 1 von einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden,
12. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.04 Satz 1 ein Trägerschiffsleichter an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt wird,
13. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen den Vorschriften des § 8.06 nicht entsprechen,
14. die Inbetriebnahme eines Schub- oder Schleppverbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt, die entgegen § 8.07 oder § 8.13 mit einer Sprechfunkanlage oder entgegen § 8.08 mit einer Sprechverbindung nicht ausgerüstet sind,
15. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs der in § 8.14 Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten Art anordnet oder zuläßt, obwohl es mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.14 Nr. 2 nicht ausgerüstet ist oder
16. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes entgegen § 11.02 Nr. 1 bis 3 oder einer anderen Fahrzeugzusammenstellung entgegen § 11.03 anordnet oder zuläßt, die die zulässigen Höchstabmessungen überschreiten.

## Artikel 6

### Zuwiderhandlungen gegen das Altölgesetz

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster
  - a) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Rheinschiff-fahrtspolizeiverordnung Rückstände von Öl oder

flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht oder nicht regelmäßig abgibt oder

- b) nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk nach § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung im Ölkontrollbuch eingetragen wird,

2. als Schiffsführer

- a) entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch an Bord nicht mitführt oder

- b) entgegen § 1.10 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung das Ölkontrollbuch auf Verlangen nicht vorlegt,

3. als Eigentümer oder Ausrüster eines Fahrzeugs nicht dafür sorgt, daß sich bei dessen Inbetriebnahme ein in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenes Ölkontrollbuch an Bord befindet.

**Artikel 7**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 8**

**Übergangsvorschriften**

(1) Soweit an Schubleichtern, die am 1. Oktober 1983 ein gültiges Schiffsattest besitzen, Metalltafeln angebracht sind, die den bis zum 30. September 1983 geltenden Vorschriften, jedoch nicht dem § 1.10 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung entsprechen, dürfen diese bis zur nächsten Schiffsuntersuchung weiter verwendet werden.

(2) Statt der in § 6.04 Nr. 3 vorgeschriebenen Tafel kann bis zum 1. Oktober 1984 ein bis zum 30. September 1983 vorgeschriebenes Zeichen gezeigt werden.

(3) Die bereits bestehende Bezeichnung der Wasserstraße mit Schiffszeichen wird bis zum 1. Oktober 1984 auf die Bezeichnung gemäß Anlage 8 umgestellt.

**Artikel 9**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 497) einschließlich ihrer Anlage – Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – außer Kraft.

Bonn, den 16. August 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Bayer

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 8. 83 Verordnung TSU Nr. 3/83 über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GÜKUMT) 9291	8785	(151 vom 16. 8. 83)	22. 8. 83
1. 8. 83 Einundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	8869	(152 vom 17. 8. 83)	s. Artikel 2
16. 8. 83 Verordnung TS Nr. 8 – DFST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich 9291	9365	(158 vom 25. 8. 83)	1. 9. 83

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
18. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Waren	22. 7. 83	L 199/12
18. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne	22. 7. 83	L 199/14
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2035/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/82 zur Festsetzung der Koeffizienten, mit denen der für Trockenpflaumen festgesetzte Betrag der Produktionsbeihilfe und der für getrocknete Pflaumen (prunes d'Ente) festgesetzte Mindestpreis zu multiplizieren sind	23. 7. 83	L 200/12
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2036/83 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84	23. 7. 83	L 200/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2037/83 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84	23. 7. 83	L 200/17
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2038/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	23. 7. 83	L 200/21
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2039/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	23. 7. 83	L 200/22
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2040/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	23. 7. 83	L 200/23
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2041/83 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen	23. 7. 83	L 200/25
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2060/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	26. 7. 83	L 202/15
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2061/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	26. 7. 83	L 202/22
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2062/83 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Lauch	26. 7. 83	L 202/23
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2063/83 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	26. 7. 83	L 202/24
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2064/83 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84	26. 7. 83	L 202/25
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2065/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen für die Dauer des Wirtschaftsjahres 1983/84	26. 7. 83	L 202/27
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2066/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen	26. 7. 83	L 202/28
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2080/83 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	27. 7. 83	L 203/16
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2081/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle	27. 7. 83	L 203/17
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2082/83 der Kommission zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1982/83 sowie des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1983/84 zu zahlenden Beihilfe	27. 7. 83	L 203/18
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2083/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1339/83 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	27. 7. 83	L 203/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2084/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1332/83 zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1983/84 geltenden Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen im Handel mit Griechenland	27. 7. 83	L 203/21
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2085/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1983/84	27. 7. 83	L 203/23
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2086/83 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1983/84	27. 7. 83	L 203/24
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2087/83 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82	27. 7. 83	L 203/26
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2088/83 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1982/83 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	27. 7. 83	L 203/29
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2089/83 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, des Richtertrags und des Betrages, um den sich die in Griechenland zu zahlende Beihilfe für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 verringert	27. 7. 83	L 203/29
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2090/83 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und zur Änderung der Verringerung der Mengen Tafelwein, die in den unterzeichneten Erklärungen und Verträgen aufgeführt sind	27. 7. 83	L 203/33
27. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2104/83 der Kommission zur Ermächtigung der deutschen Interventionsstelle, Vorderviertel von Rindern im Hinblick auf ihre Verarbeitung zu Konserven zu verkaufen, die zur Schaffung von Notvorräten bestimmt sind	28. 7. 83	L 204/33
27. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2105/83 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/82	28. 7. 83	L 204/34
27. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2106/83 der Kommission mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84	28. 7. 83	L 204/36
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2118/83 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits über Maßnahmen hinsichtlich der Lachserei in den Gewässern des Nordatlantiks	29. 7. 83	L 205/1
25. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2119/83 des Rates zur Erhöhung der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft festgesetzten Höchstgrenzen für den Umfang der Arbeiten um 25 v. H.	29. 7. 83	L 205/4
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2124/83 der Kommission über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Reis	29. 7. 83	L 205/16
26. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2125/83 der Kommission zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1983/84	29. 7. 83	L 205/21
28. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2126/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1765/83 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionsankäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können, sowie ihrer Koeffizienten	29. 7. 83	L 205/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2127/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	29. 7. 83	L 205/27
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2161/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 zur Festsetzung des Pauschalwerts der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	30. 7. 83	L 206/57
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2162/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	30. 7. 83	L 206/59
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2163/83 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1983/84	30. 7. 83	L 206/60
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2165/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71 und (EWG) Nr. 410/76 hinsichtlich bestimmter Tabaksorten	30. 7. 83	L 206/65
29. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2166/83 der Kommission zur Einführung eines Lizenzsystems für bestimmte Fischereitätigkeiten in einem Gebiet nördlich von Schottland (Shetland)	30. 7. 83	L 206/71
<b>Andere Vorschriften</b>			
22. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2059/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	26. 7. 83	L 202/14
21. 7. 83	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2074/83 des Rates zur Änderung des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	27. 7. 83	L 203/1
25. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2079/83 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dicumylperoxid mit Ursprung in Japan	27. 7. 83	L 203/13
25. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2092/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 hinsichtlich der Listen der AKP-Staaten, Länder und Gebiete (Antigua-Barbuda, Belize, Wanuatu)	28. 7. 83	L 204/1
26. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2097/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	28. 7. 83	L 204/10
25. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2101/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 16) mit Ursprung in Thailand	28. 7. 83	L 204/27
25. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2102/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Irland von bestimmten Textilwaren (Kategorie 31) mit Ursprung in Thailand	28. 7. 83	L 204/29
25. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2103/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Irland von bestimmten Textilwaren (Kategorie 74) mit Ursprung in Thailand	28. 7. 83	L 204/31
28. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2128/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	29. 7. 83	L 205/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
27. 7. 83 Empfehlung Nr. 2129/83/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmten Blechen aus Stahl mit Ursprung in Brasilien und zur Aussetzung der Anwendung dieses Zolls	29. 7. 83	L 205/29
28. 7. 83 Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS der Kommission zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	31. 7. 83	L 208/1
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1718/83 des Rates vom 2. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1983)		
	14. 7. 83	L 190/38
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1719/83 des Rates vom 2. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1983)		
	14. 7. 83	L 190/38
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1720/83 des Rates vom 2. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1983)		
	14. 7. 83	L 190/38
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1721/83 des Rates vom 2. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1983)		
	14. 7. 83	L 190/38
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1723/83 des Rates vom 2. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1983)		
	14. 7. 83	L 190/39
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/83 des Rates vom 2. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur erneuten Änderung von Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. Nr. L 174 vom 30. 6. 1983)		
	14. 7. 83	L 190/39
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983)		
	5. 8. 83	L 214/46
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2064/83 der Kommission vom 25. Juli 1983 zur Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 (ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983)		
	30. 7. 83	L 206/99

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1982 – Format DIN A4 – Umfang 392 Seiten

Die Neuauflage 1982 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

**Nachtrag zum Fundstellennachweis A**

Abgeschlossen am 30. Juni 1983 – Format DIN A4 – Umfang 16 Seiten

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1982 – Format DIN A4 – Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 26,50 DM zuzüglich 2,30 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.